

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 19.05.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1899.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 76. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
- N^o 77. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- N^o 78. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

N^o 76.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



I. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 1.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§. 2.

Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Herzogthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Aemter (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kron= guts, als Vertragsschließende betheiligt sind;
2. die Vorstände der Deichbände und der Sielachten;
3. die Eisenbahn=Direction und die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, eingesetzten Baukommissionen;
4. die Verwaltung des Landeskulturfonds;
5. die Domainen=Inspektion;

und zwar die unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Behörden in allen denjenigen Fällen, in welchen die von ihnen vertretenen Verwaltungen als Vertragsschließende betheiligt sind.



Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. f. w.

§. 3.

Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§. 5.

Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§. 6.

Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendet ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Herzogthums Oldenburg, sowie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 7.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 8.

Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§. 9.

Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 10.

Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§. 11.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§. 12.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grund-

stücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach §. 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 13.

An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufhebe, erforderlich. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.



Bestehende Hypotheken.

§. 14.

Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Ingrossationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Pfandrechte an Schiffen.

§. 15.

Auf die nach dem Gesetze vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen, im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und des sechsten Abschnitts (§§. 100 ff.) des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Diese Pfandrechte sind nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Schiffsregister zu übertragen.

Nach erfolgter Uebertragung sind für die verpfändeten Seeschiffe neue Certifikate auszufertigen.

Die Uebertragung und die Ausfertigung erfolgt kostenfrei.

Güterstand bestehender Ehen.

§. 16.

Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes

vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§. 17.

Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Herzogthum Oldenburg verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 18.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 19.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter

eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§. 20.

Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 21.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen,



welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§. 22.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in Städten I. Klasse in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie bei der Brandkasse versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe;
2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen

nicht übersteigt.

Durch Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§. 23.

Eine im Herzogthum Oldenburg bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.



Gemeindewaisenrath.

§. 24.

In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenrathen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§. 25.

Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§. 26.

Die Gemeindewaisenräthe sind in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Amt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Zwangserziehung.

§. 27.

Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,

2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 28.

In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 27 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatfachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§. 29.

Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntniß der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,

3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§. 30.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 31.

Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 32.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und der Besserungsanstalt in Bechta oder ein Beamter dieser Anstalten für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll.

Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.



§. 33.

Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§. 34.

Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§. 35.

An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 36.

Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;

3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer auf Grund des §. 35 bestellten Person errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;

4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes.

§. 37.

Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des §. 1515 Abs. 2 und 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschließenden Werthes einer Grunderbtheilung maßgebend sind (§. 13 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungsweise.

§. 38.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

Die von dem Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Oldenburg angeordneten Hinterlegungen erfolgen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, bei dem Amtsgerichte zu Oldenburg.

§. 39.

Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.



§. 40.

Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Kommission dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

Auf Gelder, welche in den aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangenden Sachen hinterlegt sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 41.

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§. 42.

Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§. 43.

Die revidirte Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 71 §. 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter“ ersetzt durch die Worte:
„die unehelichen Eltern“.

II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung und des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung treten folgende Bestimmungen:
Artikel 80.

§. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für die im §. 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege heizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß §. 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

§. 2. Dieselbe Berechtigung steht auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks zu, soweit diese ihrerseits von der desfalligen Berechtigung inner-

halb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre keinen Gebrauch gemacht haben. Für die von dem Statute des Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die gleiche Berechtigung der letzteren weg.

Katastergesetz.

§. 44.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung“ weg.
2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung.“

Enteignungsgesetz.

§. 45.

Das Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 wird dahin geändert:

Im Artikel 38 tritt an die Stelle des dritten Absatzes folgende Vorschrift:

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

II. Zum Handelsgesetzbuche.

§. 46.

Hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 502, 526, 527, 534, 550, 553, 680 und 754 Ziffer 6 des Handelsgesetz-



buchs, die sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen- und Ankerplätze an der Weser, Jade, Ems und deren Nebengewässern dem an dem nämlichen Flusse oder seinen Nebengewässern belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§. 47.

Auf denjenigen Rauffahrtschiffen, welche zur Küstenfahrt im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen benutzt werden, brauchen Tagebücher nach den Vorschriften des §. 520 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt zu werden. Es genügt die Führung eines Tagebuchs, in welches einzutragen sind:

die Zeit der Abfahrt und der Ankunft am Bestimmungsorte,
 Art und Menge der Ladung und des Ballastes,
 Tiefgang des Schiffes,
 die durch das Loth ermittelten Wassertiefen,
 alle Unfälle, die dem Schiffe, der Besatzung oder der Ladung zustößen, und sonstige Vorfälle von Bedeutung.

Ferner sind von Tag zu Tag einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter, der Wasserstand bei den Pumpen, die Angabe des Schiffsorts mindestens jeden Mittag.

III. Schlußbestimmungen.

§. 48.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 49.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten



an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 50.

Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aufgehoben:

1. Bekanntmachung des General-Direktoriums des Armenwesens vom 30. November / 4. December 1833, betreffend Einreichung von Forderungen und Rechnungen, die aus Armenfonds zu bezahlen sind (Gesetz-Sammlung VII, S. 519);
 Bekanntmachung der General-Armen-Zuspektion in Sever vom 27. December 1833 / 18. Januar 1834, betreffend Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Kassen (Gesetz-Sammlung VIII, S. 75);
 Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. Oktober / 7. November 1844, betreffend Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Kasse (Gesetz-Sammlung X, S. 443).
2. Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9./13. December 1834, betreffend Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung (Gesetz-Sammlung VIII, S. 196).
3. Bekanntmachung des Staats- und Kabinettsministeriums vom 28. Juli / 8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Gesetz-Sammlung IX, S. 276).
4. Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli / 7. August 1841, betreffend die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung (Gesetz-Samm-



lung IX, S. 615), unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

5. Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. / 3. März 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (Gesetz-Sammlung X, S. 237).
6. Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen (Gesetz-Sammlung XI, S. 203), mit Ausnahme der im letzten Absätze enthaltenen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen bei Beendigung des Miethverhältnisses.
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Gesetz-Sammlung XVI, S. 243).
8. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Gesetz-Sammlung XVI, S. 303).
9. Gesetz vom 18. November 1859, betreffend die Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg (Gesetz-Sammlung XVII, S. 325) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.
10. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetz-Sammlung XVII, S. 661).
11. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung XVIII, S. 813) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die



- privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz-Sammlung XXI, S. 478).
12. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Gesetz-Sammlung XIX, S. 231) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Gesetz-Sammlung XXI, S. 253).
 13. Ziffer 8 des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Wechta (Gesetz-Sammlung XXI, S. 277), sowie Ziffer 2 des Artikels 3 und Artikel 15 §. 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Januar 1873 (Gesetz-Sammlung XXII, S. 506).
 14. Die Bestimmungen in Nr. 37 der dem Gesetze vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetz-Sammlung XXI, S. 287), beigefügten Taxe.
 15. Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XXII, S. 659), unbeschadet der Vorschrift in §. 16, Absatz 2).
 16. Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe (Gesetz-Sammlung XXIII, S. 75).
 17. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 124).
 18. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 195), unbeschadet der Vorschrift des §. 15.
 19. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheits-

bestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 204).

20. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 211).

21. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXV, S. 99).

22. Gesetz vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter (Gesetz-Sammlung XXV, S. 665).

Auf die vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Zwangserziehungen finden die §§. 29—34 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Zwangserziehungen spätestens mit den sich aus den Artikeln 6 und 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1880 ergebenden Zeitpunkten endigen.

23. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXVIII, S. 73).

24. §. 6 der Verordnung vom 24. December 1895, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Gesetz-Sammlung XXX, S. 881).

§. 51.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.

N^o. 77.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

I. Zur Civilproceßordnung.

§. 1.

Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des §. 118 der Civilproceßordnung ist von dem Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§. 2.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.



§. 3.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden und Deichbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den unter Ziffer 1 genannten Behörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuer-gelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Absf. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 724 bis 793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des §. 767 Absf. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren

Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziffer 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden §. 797 Abs. 5 und §. 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§. 4.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Herzogthum Oldenburg oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Herzogthum Oldenburg die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Oldenburg ausschließlich zuständig.

§. 5.

Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Herzogthum Oldenburg ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu erfolgen.

§. 6.

Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen

eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des §. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 7.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§. 8.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 9.

Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§. 10.

In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§. 11.

In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§. 12.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

bezeichneten Art, die im Herzogthum Oldenburg ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des §. 765 des Handelsgesetzbuchs, des §. 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt oder des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch hinsichtlich des im §. 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§. 13.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbefondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 39, 41 bis 51; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutschutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbande befreiten Stellen u., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.



II. Zum Zwangsversteigerungsgesetz.

§. 14.

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§. 15.

Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§. 16.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§. 17.

Die Terminsbestimmung soll außer den im §. 38 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten die An-

gabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminbestimmung werden aufgehoben.

§. 18.

Unbeschadet der Vorschriften des §. 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§. 19.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 20.

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Herzogthums Oldenburg Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 21.

Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuführen, so ist derselbe vom Amtsgerichte

zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§. 22.

In den Fällen des §. 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen:

1. bei Grundstücken durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstück zunächst wohnt;
2. bei Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind. Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren 2 vom Gericht zu erwählende Sachverständige.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§. 23.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für

die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§. 24.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 25.

Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des zuerst genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmungen des §. 24.

III. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Janßen. Flor.

Becker.

N^o. 78.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere auch:

das Grundbuchwesen;

die Beurkundung thatfächlicher Vorgänge, sowie die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen und Verhältnisse;

die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eides Statt;

Versiegelungen und Entsiegelungen;

die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;

die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken.

§. 2.

Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, 3 finden, unbeschadet der

besonderen Vorschriften über das Verfahren in Grundbuch-
sachen, auf die den Amtsgerichten durch Landesgesetz über-
tragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ent-
sprechende Anwendung.

§. 3.

Das Amtsgericht kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht vorschreibt, einen Gerichtsschreiber zuziehen, soweit dies zur ordnungsmäßigen und angemessenen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

§. 4.

Mit der Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen und mit der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher beauftragen.

§. 5.

Mit der Ertheilung von Bescheinigungen über That-
sachen oder Verhältnisse kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber beauftragen.

§. 6.

Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind bei Versteigerungen die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, wenn sie von dem Amtsgerichte mit der Beurkundung beauftragt sind. Der Auftrag ist in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Im Fürstenthum Birkenfeld kann der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsschreiber auch die Erklärungen, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedürfen, beurkunden.

§. 7.

Für die öffentliche Beurkundung von Versteigerungen

beweglicher Sachen mit Ausnahme der im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, sowie von meistbietenden Verheuerungen (Verpachtungen, Vermietungen) sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen. Das Amtsgericht kann mit der Beurkundung auch einen Protokollführer beauftragen.

§. 8.

Wechselproteste können von den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten und von den Gerichtsvollziehern allein aufgenommen werden.

§. 9.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sowie für die Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch und aus dem Schiffsregister sind jedoch von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 10.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Gerichtsvollzieher.

§. 11.

Das Amtsgericht kann, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, die Beteiligten durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung aller Anordnungen anhalten, die es von Amtswegen erlassen kann. Ist eine Anordnung ohne An-

wendung unmittelbaren Zwanges nicht durchführbar, so kann nach vorgängiger Androhung unmittelbar Zwang angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

I. Nachlaß-Sachen.

§. 12.

Die Gemeindevorstände haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem Amtsgerichte ihres Bezirks Mittheilung zu machen.

II. Vereins- und Güterrechtsregister.

Schiffsregister und Handelsfachen.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

§. 14.

Die Polizeibehörden haben die Amtsgerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

I. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von

dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokoll festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

§. 16.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§. 17.

Dem Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachturkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigelegt werden,



§. 18.

Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

§. 19.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§. 20.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§. 21.

Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausfertigt werden.

§. 22.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§. 23.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 24.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§. 25.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. Diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in No. 1 bezeichneten Personen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 26.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

§. 27.

Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

§. 28.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als in den §§. 25, 26 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

II. Sonstige Urkunden.

§. 29.

Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der §§. 30—36. Die

gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§. 30.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§. 31.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 32.

Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

§. 33.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder

eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des §. 24, Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 34.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privat-urkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des §. 33, Absatz 2 finden Anwendung.

§. 35.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

§. 36.

Die Urschriften der im §. 29 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§. 19—24, 27 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des §. 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der §. 28 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

III. Außere Form der Urkunden.

§. 37.

Umfaßt die Urschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Richter oder Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§. 38.

Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigelegt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden. Wird eine Schrift nach §. 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokolle als Anlage beigelegt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

IV. Beurkundungen durch Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§. 39.

Die die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes und die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Vorschriften dieses Abschnittes finden entsprechende Anwendung auf die von den Gerichtsschreibern (Protokollführern) und den Gerichtsvollziehern auf Grund der §§. 4, 5, 6, 7, 9 vorgenommenen Beurkundungen.

Ist die Beurkundung auf Grund eines Auftrages des Amtsgerichts aufgenommen, so soll der Auftrag in der Urkunde vermerkt werden.

Für die im §. 7 bezeichneten Beurkundungen können

abweichende Vorschriften vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

§. 40.

Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Bezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gericht vorgenommen werden, das auf Grund der §§. 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§. 41.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§. 42—49 verfahren.

§. 42.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Mutterrolle beigebracht worden ist. Wird das



Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 43.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks,
2. Ort und Zeit des Versteigerungstermins,
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Außerdem gelten für den Inhalt der Terminsbestimmung die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

§. 44.

Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§. 39, 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 45.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.



§. 46.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie des Mutterrollenauszeuges ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 47.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§. 48.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§. 49.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§. 50.

Im Fürstenthum Birkenfeld finden auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Bergwerkseigenthum außer den §§. 40—49 dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 23 Nr. 3, 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, für das Fürstenthum Lübeck vom 2. April 1879, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, sämmtlich betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, und der gleichzeitig mit denselben in Kraft tretenden Reichsgesetze werden aufgehoben.

Insbefondere treten außer Kraft: die Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in den Artikeln 4—10, 11 §. 1 Satz 2, 12, 15 §. 1 Absatz 2 und 40;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck in den Artikeln 3—7, im Artikel 8 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer ist, ferner Artikel 9 und 20;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld in den Artikeln 4—9, 11 und im Artikel 10 §. 1 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber ist.

Aufgehoben werden ferner die Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. December 1836, betreffend das den Aemtern beigelegte Notariat und mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Handlungen von willkürlicher Gerichtsbarkeit zc. und vom 22. October 1839, betreffend die öffentliche Beglaubigung unter Privatdokumenten.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen. Flor.

Becker.